



REPUBLIK ÖSTERREICH
Oberlandesgericht Wien

LENDORF

46/01
Eingel. am 16. SEP. 2003

17 Bs 114/03

EINGELANGT
KOLBITSCH VANA BREITENECKER
Rechtsanwalt Rechtsanwältinnen

23. SEP. 2003

KOPIE am Seiten
an: Anm:

Im Namen der Republik

Das Oberlandesgericht Wien hat als Berufungsgericht in der Strafsache gegen Samuel [REDACTED] wegen §§ 15, 269 Abs 1 1.Fall; 83 Abs 1, 84 Abs 2 Z 4 StGB über die Berufung des Angeklagten wegen Nichtigkeit, Schuld und Strafe gegen das Urteil des Landesgerichtes für Strafsachen Wien vom 11.November 2002, GZ 111 E Hv 49/02t-26, nach der unter dem Vorsitz des Senatspräsidenten Mag.Maurer, im Beisein der Richter Dr.Körber und Dr.Krenn als weitere Senatsmitglieder sowie der Rp Dr.Gillhofer als Schriftführerin, in Gegenwart des Oberstaatsanwaltes HR Dr.Seystock, des Angeklagten und seines Verteidigers Dr.Vana durchgeführten Berufungsverhandlung am 10.September 2003 zu Recht erkannt:

Der Berufung wird **n i c h t** Folge gegeben.

Gemäß § 390a Abs 1 StPO fallen dem Angeklagten auch die Kosten des Berufungsverfahrens zur Last.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Mit dem angefochtenen Urteil wurde Samuel [REDACTED] [REDACTED] der Vergehen des versuchten Widerstandes gegen die Staatsgewalt nach den §§ 15, 269 Abs 1 1.Fall StGB sowie der schweren Körperverletzung nach den §§ 83 Abs 1, 84 Abs 2 Z 4 StGB schuldig erkannt und hiefür zu

einer Freiheitsstrafe in der Dauer von fünf Monaten verurteilt, deren Vollzug gemäß § 43 Abs 1 StGB unter Bestimmung einer Probezeit von drei Jahren bedingt nachgesehen wurde.

Nach dem erstgerichtlichen Urteilsspruch hat er am 22. Februar 2001 in Wien im Zuge der "Opernball-Demonstration" dadurch, dass er dem Sicherheitswachebeamten RevInsp. [REDACTED] U [REDACTED] einen Fußtritt gegen den Körper versetzte, wodurch dieser eine Prellung der linken Kniescheibe mit Schürfwunde erlitt,

1. versucht, einen Beamten an einer Amtshandlung, nämlich der Auflösung der Demonstration mit Gewalt zu hindern;

2. einen Beamten während oder wegen der Vollziehung seiner Aufgaben vorsätzlich am Körper verletzt.

Samuel [REDACTED] habe am 22. Februar 2001 an der "Opernball-Demonstration" teilgenommen und RevInsp. U [REDACTED], der einem im Zuge von Handgreiflichkeiten am Boden liegenden Kollegen zu Hilfe geeilt sei, einen kräftigen Fußtritt in das Gesäß bzw in den unteren Rückenbereich versetzt, als dieser sich im Zuge der beabsichtigten Hilfeleistung gebückt habe bzw in die Knie gegangen sei, wodurch RevInsp. U [REDACTED] nach vorne zu Boden gestürzt sei und eine Prellung der linken Kniescheibe mit Schürfwunde erlitten habe. Der Angeklagte habe durch sein Vorgehen eine Behinderung der Amtshandlung, nämlich die Auflösung der Demonstration durch Abdrängen der Demonstranten, zumindest

ernstlich für möglich gehalten und sich damit abgefunden, es sei ihm auch bewusst gewesen, einen Polizeibeamten während der Vollziehung seiner Aufgaben getreten zu haben, wobei er dessen Verletzung zumindest ernstlich für möglich gehalten und sich damit abgefunden habe.

In seiner Beweiswürdigung folgte das Erstgericht den Angaben der Zeugen RevInsp. [REDACTED] U [REDACTED], RevInsp. [REDACTED] K [REDACTED] und Oberstleutnant [REDACTED] W [REDACTED], deren Angaben ungeachtet geringfügiger Differenzen glaubwürdig gewesen seien und daher den Feststellungen zugrundegelegt werden konnten. Die Zeugen MMag.Dr.Petrovic und C [REDACTED] haben zur Klärung der Straftat nichts beitragen können, da sie über den Vorfall keine entsprechenden Beobachtungen gemacht haben. Der leugnenden Verantwortung des Angeklagten, der sich selbst als Opfer von prügelnden Polizisten darzustellen versucht habe, schenkte das Erstgericht keinen Glauben.

Bei der Strafbemessung wurde dem Angeklagten sein bisheriger ordentlicher Lebenswandel sowie der Umstand, dass es teilweise beim Versuch geblieben war, zugute gehalten, erschwerend hingegen berücksichtigt, dass er mehrere strafbare Handlungen begangen hatte.

Gegen dieses Urteil richtet sich eine Berufung des Angeklagten wegen Nichtigkeit, Schuld und Strafe.

Im Rahmen der Mängelrüge nach § 281 Abs 1 Z 5 StPO releviert der Angeklagte, das Erstgericht habe sich mit

der als Beil./1 dem Hauptverhandlungsprotokoll vom 25. Juli 2002 (ON 16) angeschlossenen Straßenkarte, in welche von ihm selbst sowie von anderen Zeugen ihre tataktuellen Positionen eingezeichnet worden seien, in keiner Weise beschäftigt und sich mit den daraus ergebenden Widersprüchen in den einzelnen Aussagen nicht hinreichend auseinandergesetzt.

Hierauf ist zu erwidern, dass sich das Erstgericht auf US 9 Mitte ausdrücklich auf diese Karte bezieht und es sich bei dieser Beilage nicht um eine Urkunde iSd StPO handelt, sondern um einen Teil des Hauptverhandlungsprotokolles. Das Erstgericht setzt sich mit den Aussagen aller vernommener Personen in vorbildlicher Weise ausführlich und vollständig auseinander, nimmt zu den Widersprüchen, die sich daraus ergeben, detailliert Stellung und unterwirft sie einer ausführlichen Beweiswürdigung, die jedoch zu einem anderen als dem vom Berufungswerber angestrebten Ergebnis führt.

Der Berufungswerber macht solcherart allerdings keinen formellen Begründungsmangel geltend, sondern unternimmt in der Art einer Schuldberufung lediglich einen im Nichtigkeitsverfahren unzulässigen Angriff auf die erstinstanzliche Beweiswürdigung, dem jedoch, wie bei der Bearbeitung der Schuldberufung noch auszuführen sein wird, Berechtigung nicht zukommt. Der Nichtigkeitsgrund des § 281 Abs 1 Z 5 StPO dient nämlich nur der Geltendmachung von Begründungsmängeln und ist nicht gesetzmäßig ausgeführt, wenn damit ausschließlich die

Beweiskraft einzelner Beweismittel erörtert wird. Nicht notwendig ist, im Urteil zu allen Vorbringen des Angeklagten Stellung zu nehmen und alle Umstände einer Erörterung zu unterziehen, die durch das Beweisverfahren hervorgekommen sind; vielmehr genügt es, wenn der Gerichtshof im Urteil in gedrängter Form die entscheidenden Tatsachen bezeichnet, die er als erwiesen annimmt und die Gründe anführt, die zu seiner Überzeugung von der Richtigkeit dieser Annahme geführt haben. Dieser Verpflichtung ist das Erstgericht jedoch durch seine umfangreiche, auf alle Divergenzen eingehende Beweiswürdigung mängelfrei nachgekommen, sodass die herangezogene Nichtigkeit nicht vorliegt.

Aber auch die Argumente der Schuldberufung vermögen nicht zu überzeugen. Schildern nämlich mehrere Personen, die selbst in einer in Bewegung befindlichen Menschenmenge ihre Position laufend verändern, von verschiedenen Standpunkten und auch mit nicht vermeidbaren zeitlichen Versetzungen Details eines tumultartigen Handlungsablaufes, lassen sich deren Wahrnehmungen notwendigerweise nicht absolut zur Deckung bringen, sondern es müssen Unschärfen und Widersprüche verbleiben, die vom Gericht in einer gesamtheitlichen Betrachtung aller Verfahrensergebnisse im Rahmen der Beweiswürdigung aufzuklären sind. Das Erstgericht hat jene zentralen Zeugenaussagen, die eine eindeutige Identifikation des Angeklagten als Täter erbrachten, auf ihre Glaubwürdigkeit überprüft und eine

Untersuchung dahin vorgenommen, ob aus den Verfahrensergebnissen eine Ereignisvariante mit solcher Wahrscheinlichkeit ableitbar ist, dass diese obgleich an sich für glaubwürdig erachteten Zeugenaussagen entkräftet werden. Das Ergebnis dieser auch auf dem unmittelbaren Eindruck der beteiligten Personen in der Hauptverhandlung beruhenden und ausführlich begründeten Prüfung ergab, dass nach den Aussagen der Zeugen RevInsp.K [REDACTED], RevInsp.U [REDACTED] und Oberstleutnant W [REDACTED] ein Irrtum in der Person des Angeklagten als Täter geradezu ausgeschlossen werden kann (US 12).

Die vom Berufungswerber aufgezeigte, aus einzelnen Detailwidersprüchen abgeleitete hypothetische Möglichkeit, auf Grund einzelner Beweisergebnisse zur Annahme eines differenten Handlungsablaufes zu gelangen, welcher den Angeklagten entlasten würde, vermag an der schlüssigen und lebensnahen Beweiswürdigung des Erstgerichtes und den darauf basierenden Feststellungen keine Zweifel zu wecken.

Den Anträgen auf Beischaffung des gesamten von der Bundespolizeidirektion Wien zum gegenständlichen Vorfall angefertigten Bildmaterials sowie auf Einvernahme des Zeugen F [REDACTED] T [REDACTED] war nicht zu entsprechen, da ein für die Entscheidung relevantes Beweisthema nicht angeführt wurde und in keiner Weise erkennbar ist, inwieferne diese Beweismittel zu einer Erweiterung der Entscheidungsgrundlage beitragen könnten. Insbesondere fehlt die Behauptung, das beizuschaffende

Bildmaterial zeige Sequenzen, die die Täterschaft des Angeklagten ausschließen bzw dass F T konkrete Wahrnehmungen gemacht hätte, die der Täterschaft des Beschuldigten entgegenstehen. Die Anträge zielen vielmehr auf die Einholung von unzulässigen Erkundungsbeweisen ab, weshalb ihnen nicht zu entsprechen war.

Berücksichtigt man die Strafdrohung bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe, kann in der Ausmessung einer solchen in der Dauer von fünf Monaten eine Fehlbeurteilung nicht erblickt werden, die Strafzumessungsgründe wurden vom Erstgericht vollständig aufgelistet und auch einer entsprechenden Gewichtung zugeführt, sodass ein Reduktionsbedürfnis nicht zu ersehen ist.

Der Berufung musste sohin ein Erfolg versagt bleiben.

Oberlandesgericht Wien
1016 Wien, Schmerlingplatz 11
Abt.17, am 10.September 2003



Mag. Ernest Maurer
Für die Richtigkeit der Ausfertigung
der Leiter der Geschäftsabteilung